

sitzung verhindert wären, wären die stellvertretenden Abgeordneten an der Reihe, sonst würden die stellvertretenden Abgeordneten gleich behandelt wie die Abgeordneten.

Doch die Regelung von § 52 Abs. 1 GO sprengt alle diese Prinzipien. Sie bestimmt, dass stellvertretende Abgeordnete gleich Abgeordneten direkt zu Vollmitgliedern der Kommissionen bestellt werden können, und hebt damit die stellvertretenden Abgeordneten, deren Legitimationsbasis, wie oben dargelegt, ohnehin prekär ist, in bezug auf die Wahl und die Stellung in Kommissionen und Delegationen auf dieselbe Legitimationsstufe wie die Abgeordneten, was eine unzulässige Gleichstellung mit den durch das Volk gewählten und legitimierten Abgeordneten bedeutet.

Eine Direktwahl stellvertretender Abgeordneter zu Vollmitgliedern von parlamentarischen Kommissionen und Delegationen wäre somit auch dann unzulässig, wenn die für den Landtag geltende Stellvertretungsregelung analog auf Kommissionen und Delegationen übertragbar wäre,

— weil die Direktwahl gegen das verfassungsmässige Stellvertretungsprinzip verstösst, und der Stellvertreter nicht anstelle des Vollmitgliedes bestellt werden kann, sondern höchstens als Stellvertreter des Vollmitgliedes und neben diesem;

— weil auch der zusammen mit dem Kommissions- und Delegationsmitglied bestellte Stellvertreter vorrangig ein Abgeordneter sein müsste;

— weil der Stellvertretungsfall nicht schon a priori bei der Bestellung (Direktwahl), d. h. zum vornherein gegeben ist, sondern, wenn überhaupt, jeweils erst hinterher bei konkreter Verhinderung eines bestimmten Abgeordneten zur Teilnahme an einer oder mehreren Sitzungen eintritt;

— und weil die Direktwahl stellvertretender Abgeordneter in Kommissionen und Delegationen in bezug auf diese eine völlige Gleichstellung in der Legitimation mit den vom Volk gewählten Abgeordneten bedeuten würde.